



Verwaltungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Albrück am 19.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Albrück erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebühren-Befreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 5.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 06.05.1996 mit allen nachfolgenden Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albbruck, 19.10.2009

Kaiser, Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 19.10.2009

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgebührensatzung)	10,00 bis 5.000,00
2	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 bis 1.000,00
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10,00
2.3	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.4	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 10,00
3	<u>Auskünfte</u>	
3.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	10,00 bis 1.000,00
3.2	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	25,00 bis 1.000,00
5	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrag beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 bis 500,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 für die erste Seite 1,00 jede weitere Seite mindestens 3,00
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 für die erste Seite 1,00 jede weitere Seite mindestens 3,00
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
6	<u>Bescheinigungen</u>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10,00 bis 100,00
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen</u>	
7.1	Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 bis 500,00
7.2	Gestattungen nach Gaststättenrecht	10,00 bis 500,00
7.3	Sperrzeitverkürzungen nach Gaststättenrecht	10,00 bis 500,00
8	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	50,00 bis 250,00
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1 mindestens 20,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
9	<p><u>Schreibgebühren</u></p> <p>9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), nach Zeitaufwand, je angefangenen Viertelstunde</p> <p>9.2 für Ablichtungen (Fotokopie) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke für die erste Seite, ungeachtet des Kopiermaterials, der Druckfarbe und des Formats für jede weitere Seite, ungeachtet des Kopiermaterials, der Druckfarbe und des Formats</p>	<p>12,00 bis 24,00</p> <p>1,00</p> <p>0,50</p>
10	<p><u>Baugesetzbuch</u></p> <p>10.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)</p>	<p>20,00</p>
11	<p><u>Bauordnungsrecht</u></p> <p>Behandlung von Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren</p> <p>11.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)</p> <p>11.2 Mitteilung über unvollständige Bauvorlagen (§ 53 Abs. 4 LBO)</p> <p>11.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)</p> <p>11.4 Eintragung von Baulasten (§ 71 LBO)</p>	<p>0,5‰ der Bau- oder Abbruchkosten, mindestens 100,00</p> <p>0,25‰ der Bau- oder Abbruchkosten, mindestens 50,00</p> <p>80,00 bei 4 Angrenzern, jeder weitere Angrenzer 15,00</p> <p>20,00 bis 250,00</p>
12	<p><u>Bestattungsrecht</u></p> <p>12.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)</p> <p>12.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)</p>	<p>7,00 bis 25,00</p> <p>7,00 bis 25,00</p>

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
13	<u>Feiertagsrecht</u>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00 bis 500,00
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11 und 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00 bis 500,00
14	<u>Fischereischeine</u>	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	10,00
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	10,00
14.1.3	Jugendfischereischein	5,00
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	10,00
15	<u>Fundsachen</u>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finden	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% des Wertes mindestens 6,00
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2% von 500,00 und 1% des Mehrwerts
15.3	Transportleistungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Fundsachen	nach Aufwand
15.4	Unterbringungskosten bei Tieren	nach Aufwand
16	<u>Gewerbesachen</u>	
16.1	Bearbeitung einer Gewerbeanzeige mit Erteilung einer Empfangsbestätigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00 bis 50,00
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	7,00 bis 50,00
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	40,00 bis 200,00
16.3.2	Bestätigung über den Aufstellort von Spielgeräten	20,00 bis 100,00

	(§ 33 Abs. 3 GewO)	
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	40,00 bis 200,00
16.4	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	40,00 bis 300,00
16.5	Erteilung einer Spielerlaubnis (§ 60 a Abs. 2 GewO)	40,00 bis 300,00
17	<u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u>	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (schriftlich)	30,00 bis 100,00
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte (schriftlich)	20,00 bis 100,00
18	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,00 bis 50,00
19	<u>Immissionsschutzrecht</u>	
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	70,00 bis 1.000,00
20	<u>Ladenschluss</u>	
	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2a LadSchl.G.)	60,00 bis 1.000,00
21	<u>Melderecht</u>	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz -MG)	5,00
21.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	8,00
21.1.3	Gruppenauskunft je Person, auf die sich die Auskunft erstreckt (§§ 32 Abs. 3 und 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,00 je Person
21.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	22,00 bis 1.000,00
21.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,00 je Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt, mindestens 10,00
21.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 21.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,00 bis 1.000,00

21.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 je Datensatz, mindestens 20,00
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
21.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	7,00
21.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,00
21.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde, nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	10,00 bis 500,00
21.6	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
21.7	Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	gebührenfrei
21.8	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG)	gebührenfrei
21.9	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	gebührenfrei
21.10	Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1-3 MG)	gebührenfrei
22	<u>Naturschutzrecht</u>	
22.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	110,00 bis 1.000,00
22.2	Sperrungen gemäß § 54 NatSchG	
22.2.1	Genehmigung von Sperrungen	110,00 bis 1.000,00
22.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperrungen	110,00 bis 1.000,00
23	<u>Sammlungswesen</u>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	30,00
24	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 1.000,00
25	<u>Wasserrecht</u>	
25.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen	70,00 bis 1.000,00

	(§ 68 b Abs. 7 WG)	
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
25.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	120,00 bis 1.000,00
26	<p><u>Umweltinformationen</u></p> <p>Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege</p> <p>nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde</p>	13,00 bis 1.000,00
27	<p><u>Personenstandswesen</u></p> <p>Ausstellung beglaubigter Ablichtungen aus Personenstandsregistern nach Ablauf der Fortführungsfristen (§ 5 Abs. 5 PStRG)</p>	8,00